KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 10. November 2026

Nr. 2026/1975

Planungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Wasserkonzept Limpachtal

---

1. Ausgangslage

Gestützt auf den Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 0253/2023 vom 30. Januar 2024 erarbeitet der Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Umwelt (AfU), für den Bucheggberg einen regionalen Entwässerungsplan (REP).

Gestützt auf Art. 16 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) erarbeitet der Kanton Bern, vertreten durch das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis lll (OIK lll), für das Einzugsgebiet des Limpach-Kanals einen kantonalen Gewässerrichtplan (GRP).

Eine Spurgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des OIK III und des Amtes für Umwelt haben zusammen die Möglichkeit erörtert, die beiden Planungsaufträge in einer integralen Planung zusammenzufassen und über das ganze Einzugsgebiet des Limpachtals, welches sich über das Kantonsgebiet von Solothurn und Bern erstreckt, gemeinsam zu erarbeiten.

Die Erarbeitung des Wasserkonzepts (WK) Limpachtal soll nach den Vorgaben aus dem Handbuch «Gewässerrichtplan» des Kantons Bern erfolgen. Zusätzlich zu den möglichen Themen des Gewässerrichtplans gemäss Art. 17 WBG, sollen auch die neuen Themen aus der Wasserstrategie des Kantons Bern sowie die für den Regionalen Entwässerungsplan (REP) Limpachtal wichtigen Themen der Trockenheit mit der Nutzung von Wasser zu landwirtschaftlichen Bewässerungszwecken, aber auch die Entwässerung, in die Planung integriert und integral mit den übrigen Themen behandelt werden.

Nach Abschluss der gemeinsamen Planung am Wasserkonzept Limpachtal werden die erarbeiteten Resultate in die jeweiligen Planungsinstrumente der beiden Kantone überführt (GRP Limpachtal und REP Limpachtal). Die entsprechende Festsetzung der Massnahmen erfolgt dann individuell für jedes Planungsinstrument nach den gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Kantons.

Gegenstand und Umfang der gemeinsamen Planung werden in einer Planungsvereinbarung festgelegt. Unter anderem werden folgende Punkte geregelt:

- Der Kanton Bern, vertreten durch das OIK III, führt das Planungsgeschäft WK Limpachtal. Er holt die nötigen Bruttobeschlüsse, vergibt die Aufträge und zahlt die Leistungen der beauftragten Büros aus.

- Die Kosten für die Planung werden zwischen den beiden Kantonen im Verhältnis der Grösse des Einzugsgebietes und der Länge der Gewässerstrecken folgendermassen geteilt: Kanton Bern 70 %, Kanton Solothurn 30 %. Der Kanton Bern stellt die jährlichen Ausgaben dem Kanton Solothurn jeweils Ende September in Rechnung. Jeder Kanton ist für die Einholung von allfälligen Bundesbeiträgen oder anderweitigen Zuschüssen selbst verantwortlich.

Es wird mit Gesamtkosten für das Wasserkonzept Limpachtal in der Grössenordnung von 1.2 Mio. Franken inkl. MWST. verteilt über rund 3-4 Jahre gerechnet. Rund Fr. 100'000.00 davon entfallen auf die Phase 1 «Projektentwicklung», der übrige Betrag fällt an für die Phasen «Massnahmenkonzept», «Massnahmenblätter» und «Planerlass». Der Anteil des Kantons Solothurn beläuft sich auf Fr. 360'000.00 inkl. MWST.

2. Erwägungen

Die zu unterzeichnende Vereinbarung regelt:

- die Modalitäten und die Projektorganisation für die Erarbeitung des gemeinsamen WK Limpachtal auf der Basis des Handbuchs Gewässerrichtplan des Kantons Bern

- die formelle Trägerschaft für die Erteilung der nötigen Planungsarbeiten sowie den Kostenteiler zwischen den beiden Kantonen

- den Auftrag an die Projektleitung, ein Projekthandbuch für die Erarbeitung des WK Limpachtals, resp. für die Festsetzung des GRP Limpachtal und des REP Limpachtal zu erarbeiten und die Phase 1 «Projektentwicklung» zu starten

- die Führung der weiteren Planung gemäss Phase 2 «Massnahmenkonzept» und Phase 3 «Massnahmenblätter» nach erfolgter Submission des Planerteams durch die Projektleitung (siehe Pkt. 4)

- die Festsetzungen der Massnahmen in den einzelnen Kantonen nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen nach Abschluss der Planungsarbeiten gemäss Phase 4 «Planerlass»

- die Überführung der einzelnen Massnahmen aus dem WK Limpachtal in die jeweiligen Planungsinstrumente der beiden Kantone gemäss Phase 5 «Datenmodell» erfolgt in der Verantwortung und Kostenfolge des jeweiligen Kantons.

3. Beschluss

3.1 Die Planungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn für die Erarbeitung des kantonsübergreifenden Projekts «Wasserkonzept Limpachtal» unter der Federführung des Kantons Bern mit einem Kostenteiler von 70 % Bern / 30 % Solothurn wird genehmigt.

3.2 Der Chef des Amtes für Umwelt ist ermächtigt, die Planungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Wasserkonzept Limpachtal namens des Kantons zu unterzeichnen.

3.3 Die Kosten in der Grössenordnung von Fr. 360'000.00 inkl. MWST. gehen zu Lasten des Verpflichtungskredits zur Mehrjahresplanung ab 2021 für den Wasserbau (Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 0173/2020 vom 8. Dezember 2020, Kleinprojekte). Der Kostenanteil des Kantons Solothurn wird an den federführenden Kanton Bern ausgerichtet (Beitrag an Kantone, Konto 3631000 / 007 / 81371).

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Entwurf Planungsvereinbarung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (ZG, CD, NR Akten) (3)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III, Jörg Bucher, Kontrollstrasse 20, Postfach 701, 2501 Biel